

Neufassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Gemeindebücherei Prittriching vom 10.12.2012

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Prittriching folgende Satzung:

§ 1 Gebührenpflicht

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der gemeindlichen Bücherei Gebühren.

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist derjenige, der die Gemeindebücherei benutzt oder Leistungen in Anspruch nimmt.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenschuld entsteht
 - a) bei Benutzungsgebühren nach § 4 Abs. 1 mit der Ausleihe eines Mediums bzw. der erstmaligen Aushändigung des Benutzerausweises und jeweils bei der erstmaligen Büchereinutzung im weiteren Jahr,
 - b) bei Gebühren nach § 4 Abs. 2 mit Annahme der Bestellung der Medien aus dem auswärtigen Leihverkehr,
 - c) bei Säumnisgebühren nach § 4 Abs. 3 mit Überschreitung der festgesetzten Leihfrist, auch wenn der Benutzer keine schriftliche Mahnung erhalten hat,
 - d) bei Gebühren nach § 4 Abs. 4 am Tag der Einziehung,
 - e) bei Gebühren nach § 4 Abs. 5 mit der Absendung der Mahnung,
 - f) bei Gebühren nach § 4 Abs. 6 und 7 mit der Erbringung der jeweiligen Leistung.
- (2) Die Gebühren werden mit dem Entstehen der Gebührenschuld zur Zahlung fällig. Im Falle des Abs. 1 Buchstabe c) werden sie jeweils nach drei Öffnungstagen nach Eintritt der Überschreitung der festgesetzten Leihfrist fällig.
- (3) Die Gebühren sind grundsätzlich in bar zu entrichten.

§ 4 Benutzungsgebühren, Säumnis- und Mahngebühren

- (1) Es werden folgende Benutzungsgebühren erhoben:
 - a) Jahresgebühr für **in Prittriching wohnhafte** Familien
einschl. Kinder bis zum 18. Lebensjahr 12,50 €

- | | |
|---|---------|
| b) Jahresgebühr für in Prittriching wohnhafte Erwachsene
ab dem 18. Lebensjahr | 12,50 € |
| c) Jahresgebühr für nicht in Prittriching wohnhafte Familien
einschl. Kinder bis zum 18. Lebensjahr | 20,00 € |
| d) Jahresgebühr für nicht in Prittriching wohnhafte Erwachsene
ab dem 18. Lebensjahr | 20,00 € |
| e) Mietgebühr für DVDs i.S.d. § 4 Abs. 1 Buchstabe c) der
Benutzungssatzung, je DVD | 1,00 € |
| (2) Für den auswärtigen Leihverkehr wird pro Bestellung
eine Gebühr erhoben von | 5,00 € |
| (3) Bei Überschreiten der Leihfrist ohne Verlängerung wird je angefangene,
überschrittene Woche pro Medium eine Säumnisgebühr erhoben von | 0,50 € |
| (4) Für die Einziehung von entliehenen Medien durch Boten, die nach erfolg-
loser Mahnung notwendig wird, wird eine Gebühr erhoben von | 15,00 € |
| (5) Für Mahnungen wird eine Gebühr erhoben von | 2,50 € |
| (6) Für die Ausstellung eines weiteren Benutzerausweises oder eines
Ersatzausweises wird eine Gebühr erhoben von | 5,00 € |
| (7) Soweit eine Leistung der Gemeindebücherei in Anspruch genommen wird, die in
dieser Satzung nicht erfasst ist, wird eine Gebühr in Höhe der entstandenen bzw. von
vergleichbaren Aufwendungen erhoben. | |

§ 5 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.11.2012 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 23.11.2010 außer Kraft.

Prittriching, den 10. Dezember 2012

GEMEINDE PRITTRICHING

Gez. Peter Ditsch

Siegel

Peter Ditsch
1. Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk

Diese Satzung wurde am 10.12.2012 in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Prittriching zur Einsichtnahme niedergelegt.

Hierauf wurde durch Anschlag an allen Gemeindetafeln hingewiesen.

Die Anschläge wurden am 13.12.2012 angeheftet und am 10.01.2013 wieder entfernt.

Prittriching, den 10. Januar 2013

Verwaltungsgemeinschaft Prittriching

Gez. Peter Ditsch

Siegel

.....
Peter Ditsch
Gemeinschaftsvorsitzender
